

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 47

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Illigelanbauten des Verwaltungsgebäudes der Jura-Simplon-Bahn in Bern. Die Lieferung und Montierung von Beleuchtungskörpern und Garnituren zu der Gasbeleuchtungseinrichtung an Joh. Müller, Installationsgeschäft, Bern, und Burger u. Heimlicher, mech. Werkstätte, Bern.

Der Bau der Dolen in der Zypressenstrasse von der Badenerstrasse zur Sihlfeldstrasse und der Kanalestrasse von der Sihlfeldstrasse bis zur Zypressenstrasse in Zürich an Bauunternehmer J. Meier-Ehrenberger in Zürich IV.

Die Lieferung des im Jahre 1903 anzuschaffenden Schulmobiliars für die Stadt Zürich wurde wie folgt vergeben: 225 Schulbänke an Brombeis u. Werner in Zürich II, 225 Schulbänke an Wolf u. Graf in Zürich I, 138 Arbeitsschulische an Hermann Holzheu in Zürich V, 16 Kindergartenischchen an Jakob Walder in Zürich III, 156 Kindergartenischchen an Th. Hinnen in Zürich V.

Um-, Auf- und Umbau des Schulhauses Oberster. Maurerarbeit an H. Schlumpf; Zimmerarbeit an H. Voller; Spenglerarbeit an H. Trüb; Dachdeckerarbeit an J. Baurer; Glaserarbeit an H. Weber und J. Fähner; Schreinerarbeit an G. Schmid, F. Ebinger und E. Hämig, alle in Uster; Parquetarbeit an Gebr. Wyrich, Buchs.

Neubau F. Müller, Buchdruckerbesitzer, Frauenfeld. Erd- und Maurerarbeit an J. Schultheß, Baumeister, Frauenfeld; Zimmermannsarbeit an Staub u. Bauer, Frauenfeld; Sandheinarbeit an Gautschi, St. Margrethen; Granitarbeit an Daldini u. Kofst, Döjna; Eisenlieferung an Pfanner, Frauenfeld.

Neubau Grand Hotel Birgenloch des Herrn Bucher-Dürer. Plättliböden in den Gängen, 300 m², Mosaikplatten Marke P. P. der Mosaikplattensabrik von Dr. B. Pfyster, Luzern.

Schulhausbau Umfoldingen. Der ganze Bau an die Firma Bettler in Uebeschi.

Neue Turmuhre für die Gemeinde Eglishau an Turmuhrenfabrikant Mäder in Andelfingen, ebenso die Erstellung von 4 neuen Zifferblättern.

Eisenlieferung für die Käsergesellschaft Mettlen (Thurgau). Lieferung von T-Walzen an Debrunner-Hochreutiner in Weinfelden per 100 Kilo zu 14 Fr.

Entwässerung im Wilital (Murgau). Kanäle, Hauptweg, Maurerarbeit zu den Brücken an Gebr. Leimgruber, Walterwil (Solothurn); Eisenarbeit zu den Brücken an Gebr. Schmid, Mättenwil-Brüttnau; Drainage an Hobi, Draincur, Wels; Drainröhren an C. Bodmer u. Cie., Zürich; Zementröhren an Huterler u. Sohn, Meiden; Steingutröhren an B. Kramer, Luzern.

Die Erstellung von Brunnenröhren für die Gemeinde Blauen (Bern Jura) an H. Pozzi, Zementler, Laufen.

Neubau Kapf. Stiefel, Ober-Schneit-Elgg. Erdbarbeit an Alfordant Fischer, Leibesberg, à 59 Cts. per m²; Zimmerarbeit an Baumeister Keller in Hagenuch à 32 Rp. per m. Bauholzlieferrung nicht inbegriffen; Maurerarbeit an Baumeister Wolfer in Gerlton, auszuführen im Tagelohn, Material nicht inbegriffen; Bedachung an Ziegelei Dießenhofen; Lieferung von Gourdis und Normalsteinen an Ziegelei Paradis, Schaffhausen.

Die Konventionalbuße.

(Eingefandt.)

In einer der letzten Nummern Ihres geschätzten Blattes wird in einem „Eingefandt“ eine Sache berührt, die schon Manchem viel Sorgen machte und ebenso viele wie man sagt: „zum Schwitzen brachte!“

Es ist nicht zu leugnen, der Paragraph der Konventionalstrafe ist gleich einem Damoklesschwert; wenn der Faden reißt, dann steht es schlimm. Nun sagen Sie selbst, in tausend Fällen wird der Unternehmer das Schwert kaum ein einziges Mal zu spüren bekommen, es sei denn, daß er in ganz zu offenkundiger Weise an die Gutmütigkeit des Bauherrn appelliert. Ich bin, wenn ich Ihrer Anregung zu gegenseitiger Aufklärung folgen darf und auf Grund meiner bald 40jährigen Erfahrungen als Unternehmer gerne zu einem offenen Wort geneigt.

Bei Uebernahme von Bauarbeiten, seien es nun Staats-, Gemeinde- oder Privatausführungen gewesen, habe ich fast ausnahmslos den ominösen Paragraphen in den Verträgen vorgesunden. Anfänglich habe ich meine Bedenken gehabt, was ja auch ganz natürlich ist und ich würde mich gerne an dem bösen Eck vorbei gedrückt haben. Später aber, als ich am eigenen Geldbeutel empfunden habe, wie schneidend es ist, wenn man

auf die Herren Handwerker resp. auf ihre übernommenen Leistungen mehr als lange warten und sogar froh sein muß, wenn sie noch kommen, da habe ich ein schneidend Schwert als am Plage für richtig anerkannt. Das Appellieren an die Gutmütigkeit des Zahlenden hat glücklicher Weise ja auch in den meisten Fällen Erfolg; der Faden reißt aber, wenn das Appellieren sich in ein brüsktes „Laufenlassen wie es will“ umschlägt. Das kommt leider recht häufig vor, besonders in den Momenten der nicht genügend hohen — Abschlagszahlungen oder — Vorschriften; auch hat oft die berechtigtste Kritik an einer Arbeit die üble Folge, daß man zum Chitaneur gestempelt wird. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach steht es ja Jedem frei, eine Arbeit von der Hand zu weisen, bei der für Verzögerungen Konventionalstrafen vorgesehen sind. Uebrigens einen Vertrag unterschreiben, ohne dessen Inhalt zu kennen, ist doch etwas gewagt und sollte selbst dem unbeholfensten Arbeiter heute kaum einfallen. Dann sagt das Wort „Konventional“ an sich ja, was mit der Strafe gemeint ist und daß sie „konveniert“. Der neuzeitliche Unternehmer kennt auch gar keine Verträge mehr, bei welchen die Fertiglieferrung einer Arbeit nicht an eine bestimmte Frist gebunden wäre. Und noch eins, an was soll sich der Bauherr halten, wenn der Handwerker sich an keine Zeit binden will? Ursachen mit triftigen Hintergründen werden ja stets zu Fristverlängerung führen, aber bloße Spekulation auf die Gutmütigkeit ist nicht mehr erfolgreich.

Ich bezweifle schließlich auch, daß überhaupt noch Verträge abgeschlossen werden, ohne den qu. Paragraphen.

Verstärkendes.

Die neuen Malereien am Bundesgerichtsgebäude in Lausanne werden von Paul Robert in Biel ausgeführt. Ein Fries wird die ganze Decke des Treppenhauses umgeben. Seine Motive sind das Gesetzbuch und die Wage der Gerechtigkeit. Die östliche und die westliche Wand werden die Hauptkompositionen aufnehmen. Das eine der beiden Hauptgemälde stellt dar, wie die Justitia die Richter unterweist, während die Volksmenge auf dem Forum ihre Klagen vorbringt. Das andere personifiziert die vollkommene Gerechtigkeit, welche dereinst den Frieden auf die Erde bringt. Auf jedem der beiden Gemälde figurieren je etwa 30 Personen in Lebensgröße. Die Arbeit soll Ende 1904 vollendet sein.

Automatische Kuppelung. Eine der Fragen der Eisenbahntechnik, an deren Lösung schon lange gearbeitet wird, ist die der automatischen Kuppelung der Wagen, das heißt einer solchen Kuppelung, die mit dem Zusammenstoßen der Wagen sofort, ohne irgenwelche Nachhilfe, auch deren ordnungsgemäße Verbindung zum Zuge herstellt und die wieder gelöst werden kann, ohne daß ein Manipulieren zwischen den beiden Wagenenden nötig ist. Eine interessante Lösung dieser Frage hat Herr Holl, Schlosser in Winterthur erfunden, und es sind in den letzten Tagen mit der neuen Kuppelung, „Angem. Patent Weber & Holl“, Versuche vorgenommen worden, welche deren Brauchbarkeit in hohem Maße dartaten. Beim Zusammenstoß gab es ohne weiteres eine sehr starke Kuppelung der Wagen, und umgekehrt konnte durch das leichte Drehen eines Hebels diese starke Verbindung wieder gelöst werden, eines Hebels, der von einem neben dem Wagen Stehenden bedient werden kann. Damit ist das Hauptproblem gelöst: die Wagen kuppeln und abkuppeln zu können, ohne daß das gefährliche Arbeiten eines Mannes zwischen den Wagen nötig wird. Die Erfindung soll größeren Eisenbahnverwaltungen unterbreitet werden.